



Tipps für
Geschiedene

Tipps zum Erben und Vererben

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Volksbanken
Raiffeisenbanken
in Hessen





Ein exklusiver Service Ihrer Volksbanken Raiffeisenbanken in Hessen

Tipps zum Erben und Vererben für Geschiedene

Mit der Scheidung enden sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, sie stehen auch erbschaftsrechtlich in keiner Beziehung mehr zueinander. Eine Ausnahme besteht allerdings: Der geschiedene Ehepartner, der ein Unterhaltsrecht hat, kann diesen Anspruch gegenüber den Erben des Ex-Partners geltend machen.

Was heißt im Erbrecht „geschieden“?

Bereits wenn Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, sind Erbschaftsansprüche in Frage gestellt. Das bedeutet:

- ▷ wenn Sie seit drei Jahren nicht mehr zusammenleben und das Scheidungsbegehren eines Ehepartners bei Gericht vorliegt.
- ▷ wenn Sie seit einem Jahr nicht mehr zusammenleben und ein Partner die Scheidung beansprucht hat und der andere dieser zugestimmt hat.
- ▷ dass auch gegen den Willen des Partners die Scheidungsvoraussetzung erfüllt ist, wenn die Fortsetzung der Ehe (auch ohne jede Frist) eine unzumutbare Härte für den anderen ist.
- ▷ wenn die Ehe nach einem Jahr des Getrenntlebens als gescheitert anzusehen ist.

Das heißt: Auch wenn die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist, hat der Ehepartner in diesen Fällen kein Erbrecht und auch das Pflichtteilsrecht¹ erlischt, vorausgesetzt, der Erblasser hatte die Scheidung beantragt bzw. hat dem Antrag des anderen Ehegatten zugestimmt.

¹ Der Pflichtteil ist die Hälfte von dem, was ein gesetzlicher Erbe erben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge zum Zuge käme – wenn also weder Testament noch Erbvertrag bestehen. Dabei handelt es sich um einen reinen Zahlungsanspruch.

Nicht unwirksam wird eine letztwillige Verfügung, wenn angenommen werden kann, dass der Erblasser seine Verfügungen auch für den Fall der Scheidung so getroffen hätte (etwa durch einen entsprechenden Passus im Testament).

Unterhaltsansprüche Geschiedener

Rechtskräftige Unterhaltsansprüche können mit dem Tod des geschiedenen Ehepartners auf den oder die Erben des geschiedenen Ehepartners übergehen. Nach dem heutigen Scheidungsrecht bestehen diese Ansprüche nur bis zur Höhe des Pflichtteils, den der Ehegatte erhalten hätte, wenn das Paar nicht geschieden wäre (das gilt jedoch nur bei Bedürftigkeit des Ex-Gatten). Ist diese Summe erreicht, erlöschen die Unterhaltungspflichten der Erben. Auch Unterhaltsansprüche aus Ehen, die vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurden, gehen an die Erben über. Diese können verlangen, dass die Ansprüche auf den „Billigkeitsunterhalt“ herabgesetzt werden, der sich nach der Ertragsfähigkeit des Erbes und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erben bemisst.

Erbsprüche der Kinder

Die Erbsprüche der Kinder ändern sich durch eine Scheidung nicht, sie haben weiterhin gegenüber beiden Elternteilen volles Erbrecht. Kinder bleiben Zeit ihres Lebens mit beiden Elternteilen verwandt, sofern keine Adoption erfolgt.

Überprüfung testamentarischer Verfügungen

Gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge sind mit dem Ende der Ehe in der Regel hinfällig. Auch Einzeltestamente sollten Sie prüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen.

Natürlich steht es Ihnen frei, Ihren geschiedenen Ehegatten in Ihrem Testament zu bedenken. Ihm steht dann ein Freibetrag von 20.000 Euro zu und er wird in die Steuerklasse II eingeordnet. Außerdem bleibt für ihn Hausrat (inkl. Kunst, Möbel etc.) bis zu weiteren 12.000 Euro steuerfrei. Zu der aktuellen steuerlichen und rechtlichen Situation ist eine Beratung durch Ihren Anwalt bzw. Steuerberater sinnvoll.

Wissenswertes zum Testament

Privates Testament:

- ▷ Dieses Testament muss grundsätzlich vom Testierenden **persönlich und zur Gänze handschriftlich** errichtet werden, die Schrift muss lesbar sein.
- ▷ der Testierende muss es am Ende des Testamenttexts **eigenhändig unterschreiben**.
- ▷ Der Testierende muss die **Erben nennen** und erklären, zu **welchen Teilen** sie erben sollen.
- ▷ Das Testament sollte **Ort und Datum** der Ausstellung enthalten.

Notarielles Testament:

- ▷ Das notarielle Testament wird unter Beteiligung eines Notars errichtet; es wird **vom Notar beurkundet**.
- ▷ Es wird **amtlich verwahrt** beim Nachlassgericht.
- ▷ Der Testierende erhält einen Hinterlegungsschein.
- ▷ Wird das notarielle Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgezogen, so gilt dies als Widerruf.
- ▷ **Testamente können jederzeit geändert oder widerrufen werden.**
- ▷ Sie sollten Ihre Verfügungen in **regelmäßigen Abständen prüfen** und ggf. anpassen.

Sie wollen mehr erfahren?

In diesem Rahmen können wir Ihnen einige wichtige Hinweise und Tipps geben, die jedoch nicht abschließend alle Belange ansprechen und die keinesfalls den Anspruch haben, eine rechtliche, steuerliche und finanzielle Beratung zu ersetzen.

Häufig sind die vermögensrechtlichen oder familiären Situationen komplex. Für eine rechtlich, steuerlich und finanziell sichere Nachlassregelung lohnt es sich, den Rat von Fachleuten einzuholen. **Mithilfe Ihres Bankberaters sowie erfahrener Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare können Sie die optimale Regelung finden.**

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in einem Beratungsgespräch auf die finanziellen Aspekte der Vermögensnachfolge einzugehen. Es erwartet Sie neben wichtigen Informationen zur optimalen vortestamentarischen Gestaltung Ihrer Vermögensverhältnisse die digitale Broschüre „Wegweiser zum Erben und Vererben“:

Der **„Wegweiser zum Erben und Vererben“** beschreibt detailliert und verständlich, wie Sie Ihren Familienbesitz durch optimale Vermögensübertragung sichern können.